

# **Raths=Protokoll**

**der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr**

**vom 16. Juni 1847**



Raths-Protocoll

in Politicis zur Sitzung am 16. Juny 1847.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger

// Mag. Rath Maurer

// Buberl

// Bleyer

// Knoll

Sekretär Gärber

Referat des Herrn Mag. Rathes Buberl.

4501. Mathias Größer akademischer Mahler um ein Malerbefugniß.

Da sich der Bittsteller nach der gesetzlichen Vorschrift über die Kundigkeit, gute Sitten und Erwerbsfähigkeit ausweist u. der Betrieb der Malerey als kommerzielle Kunstbeschäftigung zu behandeln ist u. nach der Hofentschließung v. 27. November 1789 für Böhmen in die Kathegorie der freyen Künste gehört, so unterliegt die Ausübung derselben von Seite des Bittstellers gegen dem keinem Anstande, daß er sich zur Erwerbsteuer erkläre und angebe, ob er selbe mit oder ohne Gesellen betreibe.

Haydinger

Gärber Sekr.

## Protocoll

aufgenommen in der Rathssitzung vom 16. Juny 1847 über die Beeidigung des Andräas Pfarl als hierortigen Polizeymannes.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger

„ Mag. Rath

„ „ „ Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Sekretär Gärber

Ad N. 3205 pol. Nachdem dem Andräas Pfarl mit hierämtlicher Erledigung vom 1. Juny 1847 Z. 3205 u. die erledigte Polizeydienersstelle verliehen wurde und er auf heute vor versammelten Rathe wegen Ablegung des vorgeschriebenen Diensteides berufen worden war, wurde ihm nach vorausgegangener Eides- und Meineidserinnerung vorgehalten folgender Eid:

Derselbe wird einen feyerlichen Eid bey Gott dem Allmächtigen und Allwissenden schwören, dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten & Herrn Ferdinand dem Ersten, erblichen Kaiser von Österreich, zu Ungarn Böhmen, Galizien und Lodomerien, Könige, Erzherzoge zu Österreich, unserem allergnädigsten Kaiser, Könige, Landesfürsten und Herrn bey Ehre und Treue geloben, Sr. Majestät ihren Erben und Nachfolgern wie des österreichischen Kaiserthums, Ehre und Nutzen und Dienst nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm liegt, zu hindern und abzuwenden. Insbesondere wird derselbe eidlich versprechen seinen Vorgesetzten in Dienstsachen Gehorsam zu leisten und ihnen mit geziemender Achtung zu begegnen, die ihm anvertrauten Schriften, Gelder und Sachen nach ihrer Bestimmung ungesäumt und wohlbewahrt denjenigen, denen sie zukommen wollen, zu übergeben, Niemanden, dem es nicht gebürt, zu gestatten, von den ihm übergebenen Schriften Einsicht, Abschriften oder Auszüge zu nehmen oder sie selbst eigenmächtig zu ertheilen, sondern jedes ihm anvertraute Amtsgeheimniß sorgfältig zu verschweigen, die ihm befohlene Stellung von Parteien mit Eifer Fleiß, Klugheit und Bescheidenheit auszuführen, wie es nach Verschiedenheit der Fälle vorgeschrieben ist, überhaupt die Pflichten seines Dienstes nach den Gesetzen und den ihm von seinen Vorgesetzten gegebenen Weisungen mit Treue und Rechtschaffenheit zu erfüllen und sich davon weder durch Eigennutz noch sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen. Endlich wird derselbe schwören, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im In- noch im Auslande verflochten sey und sich in Zukunft in keine solche Verbrüderung einlassen werde.

Hierauf leistete derselbe in die Hände des Präsidiums folgenden Eid:

Ich Andräas Pfarl schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen körperlichen unverfälschten Eid ohne Gemüthshinterhalt und zweydeutigen Verstand dahin, daß ich dem, was mir jetzt ist vorgehalten worden und ich wohl verstanden habe, in Allem so getreu und fleißig nachkommen wolle und werde, so wahr mir Gott helfe!

Andrä Pfarl

Haydinger

Gärber Sekretär